

**2. Nachtragssatzung zur Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer in der  
Gemeinde Westensee vom 23. November 2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Westensee vom 20.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**Artikel I  
Änderungen**

**1. Der § 2, Absatz 1,3,4 und 5 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in welchen der Wegzug fällt; die Steuerpflicht bei Zuzug in die Gemeinde entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat des Zuzuges folgt.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit Beginn des Kalendermonats steuerpflichtig, der dem Monat des Erwerbs folgt.

**2. Der § 12, Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird ersetzt durch § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Westensee, den 21.12.2022

Gemeinde Westensee  
Der Bürgermeister

